V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11004 — ITOCHU / AMCI / FITZROY QLD RESOURCES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 86/09)

1. Am 27. Februar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ITOCHU Corporation („Itochu", Japan),

— AMCI Group, LLC („AMCI", USA),

— Fitzroy QLD Resources Limited („Fitzroy", Vereinigtes Königreich).

Itochu und AMCI werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Fitzroy übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Itochu ist ein börsennotiertes Unternehmen, das in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen tätig ist. Dazu gehören der inländische Handel, der Import/Export und der internationale Handel verschiedener Erzeugnisse wie Textilien, Maschinen, Metalle, Mineralien, Energie, Chemikalien, Lebensmittel und allgemeine Produkte sowie Immobilien, Informations- und Kommunikationstechnologie, Finanzen und Unternehmensinvestitionen.

— AMCI ist eine auf natürliche Ressourcen spezialisierte private Investmentgesellschaft, die in einer Reihe von Bereichen im Zusammenhang mit Energie und Metallrohstoffen tätig ist und in Kohle, Mineralien und Metalle investiert.

— Fitzroy ist ein privates Unternehmen, das als Eigentümer und Betreiber von Kokskohlebergwerken in Australien tätig ist und noch nicht erschlossene Beteiligungen an Konzessionen in Australien sowie eine Mehrheitsbeteiligung an einem Anbieter von Leistungen im Bereich Bergbauausrüstung in Australien hält.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11004 — ITOCHU / AMCI / FITZROY QLD RESOURCES

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË